

BEGI 1/2021

In dem Verfahren

- Kläger -

gegen

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) e.V., vertreten durch den Präsidenten  
Christoph Günzel, Am Busch 5, 01920 Hasselbach OT Reichenbach

- Beklagter -

hat die 1. Kammer des Bundesehrengerichtes in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
durch den Vorsitzenden \_\_\_\_\_ und  
die Beisitzer \_\_\_\_\_ entschieden:

Das Ehrengericht stellt fest:

1. Das Wiegen von Geflügeltieren, das Notieren des Gewichtes auf den Bewertungskarten und die direkte Einbindung in die Bewertungsnote widerspricht nicht grundsätzlich der AAB VII 2c.
2. Das Bundesehrengericht fordert den Beklagten BDRG e.V. auf, die Vorschrift der AAB VII 2c Satz 1 zu überarbeiten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
4. Das Bundesehrengericht regt an, der BDRG möge unter Beachtung der Auffassung des VDRP e.V. und des BZA sowie des Tierschutzbeauftragten eine Vorlage zur Neuregelung AAB VII 2c Satz 1 erarbeiten und der

nächsten Bundesversammlung zur Diskussion und Verabschiedung vorlegen.

Die Klageschrift vom \_\_\_\_\_ der 1. Kammer des  
Bundesehrengerichtes \_\_\_\_\_ eingegangen.  
Nach Auskunft der zuständigen Geschäftsstelle des BDRG ist der Kostenvorschuss  
eingegangen.

### Sachverhalt

Der Kläger trägt vor,

dass nach der AAB das Verhältnis von Größe und Körpergewicht zu beachten ist,

dass starke Übergrößen bei Zwerghühner und Zwergenten Ausschussfehler sind,

Er zitiert aus den Beschlüssen und Richtlinien zur Bewertung A bei der Sparte Groß-  
Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner: „Als Übergrößen gelten Tiere, die wesentlich  
in Größe und Gewicht über den Angaben im Standard liegen. Diese erhalten die Note  
G und je nach Größe weiteren Punktabzug“

Weiter aus den VDRP Bestimmungen B2 „Übertreibungen sind bei der Bewertung  
zurückzusetzen“

Weiter wird der BZA herangezogen: „Zwischen der subjektiv wahrgenommenen Größe  
des Tieres und dem objektiv bestimmten Gewicht gibt es bei einem Teil der Tiere nicht  
unerhebliche Unterschiede...“ Er trägt vor, dass diese Aussagen darauf abzielen, dass  
Größe und Gewicht eine erhebliche Bedeutung neben allen sonstigen  
Rassemerkmalen haben und Übergrößen als Ausschussfehler zu werten sind. Es gibt  
in den Standards differenzierte nach Geschlechtern aufgeführte Gewichtsangaben. Es  
wird bemängelt, dass es zwischen der subjektiven Wahrnehmung und der objektiven  
Feststellung des Gewichtes große Unterschiede gibt.

Der Standard gäbe das Ideal vor. Es gäbe endlose Diskussionen, weil beispielsweise  
die Bemerkung „zu groß“ nicht objektiv messbar sei.

Der Kläger zitiert den BZA mit den Worten: „Die geänderten Standardwerte dürfen  
keinesfalls als Abkehr vom bisherigen Weg der Reduzierung von Größe und Gewicht  
verstanden werden“ es sei eine „Kritik (zu) formulieren, die richtungweisend für die  
züchterische Entwicklung und Verbesserung der Rassen sind“

Der Kläger stellt die Frage, was mathematische Begriffe sind. Eine Legaldefinition  
gäbe es nicht.

Begriffe aus der Geometrie seien durchaus üblich wie Rechteck, Dreieck, Kreis,  
Parallele, Winkel und natürliche Zahlen.

Die angegriffene Formulierung würde dem entgegenstehen.

Er fordert auf, die Absicht zu hinterfragen, warum dieser Satz in die AAB kam.

Er zeigte sich erstaunt, dass diese Norm jahrelang fortgeführt wurde.

Es müsse eine für alle Preisrichter einheitliche Regelung her.

Die Klagebegründung wird mit einem weiteren Schriftsatz beim Gericht eingegangen ergänzt.

Dort wird ausgeführt, dass die Hinweise für jeden Züchter wichtig seien.

Es werde von den Züchtern gewogen, um Auffälligkeiten festzustellen.

Als Züchter und Aussteller wünschen die Kläger eine gerechte und nachvollziehbare Bewertung, dazu müsse das Gewicht festgestellt werden und auf der Bewertungskarte gekennzeichnet werden.

Allgemeine Vermerke wie zu schwer oder zu leicht, seien nur subjektiv und nicht nachvollziehbar.

Diese provozieren endlose Diskussionen.

Die Kritik werde nicht akzeptiert, wenn sie nicht nachvollziehbar sei.

Im Gegensatz zu der Kritik beispielsweise „drei Kammzacken“ sei zu schwer oder zu leicht, Ansichtssache.

Die Bewertungsergebnisse seien für die Züchter ausschlaggebend für die Zusammenstellung der Zuchtstämme und somit der Entwicklung der Rasse. Hierzu seien bei Abweichungen vom Standard Gewichtsangaben erforderlich und somit müssten die Preisrichter dazu in die Lage versetzt werden, diese Umstände sachlich festzustellen und zu vermerken.

Der Kläger beantragt,

1. Das BDRG Ehrengericht möge feststellen, dass die Aussage der AAB VII 2 c Satz 1: **„Eine Abfassung der Kritik unter Anwendung mathematischer Begriffe ist unzulässig“** den Preisrichtern zur Abfassung ihrer zuchtstandsbezogenen Kritik und der daraus resultierenden Festsetzung der Qualitätsnote und entsprechenden Punktezahl **„das Wiegen von Geflügeltieren, das Notieren des Gewichts auf den Bewertungskarten und die direkte Einbindung in die Bewertungsnote“** nicht verbietet.
2. Das BDRG Ehrengericht möge entscheiden, dass der BDRG die o. g. Vorschrift der AAB VII 2 c Satz 1 nach Rechtsauffassung des BDRG Ehrengerichts **neu zu regeln** hat.

Der Beklagte äußert hierzu mit Schriftsatz eingegangen beim Gericht

:

Eine generelle Pflicht zum Wiegen wird abgelehnt.

Der Aufwand wäre unverhältnismäßig.

Es wird bemängelt, dass tierschutzrechtliche Bedenken bestehen.

Ein Preisrichter könne bei genereller Wägung der Tiere wesentlich weniger Nummern bewerten, was in der angespannten Situation der zur Verfügung stehenden Preisrichter eine unzumutbare zusätzliche Belastung für die Ausstellungsleitungen und die Preisrichter bedeutet.

Des Weiteren sei zu befürchten, dass sich durch die oben genannten Umstände Ausstellungen erheblich verteuern und für viele Züchter nicht mehr wirtschaftlich tragbar seien.

Eine generelle Pflicht oder Zulassung des Wiegens von Rassegeflügel bei Ausstellungen wird daher abgelehnt. Im Übrigen sei die Problematik im BDRG erkannt und werde diskutiert.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zuständigkeit des Bundesehrengerichtes:

Anhängig ist hier

1. die streitige Frage, ob AAB VII 2c Satz 1
  - das Wiegen der Aufstellungstiere
  - das Notieren des Gewichtes
  - das Einbringen in die Bewertungsnote

verbietet und

2. ein Antrag, das Ehrengericht möge entscheiden, dass die Vorschrift AAB VII 2c Satz 1 neu zu regeln ist.

Die aufgeworfenen Fragen sind Gegenstand der Auslegung von Satzung und Beschlüssen des Bundes.

Nach § 6 Ziffer 1 Ehrengerichtsordnung ist der Bund für Klagen gegen den Bund zuständig.

Nach § 6 Ziffer 2 EG ist das Bundesehrengericht für die Auslegung von Satzungen und Beschlüssen des Bundes zuständig.

Die beantragten Entscheidungen befassen sich mit einem Gegenstand, der verbandsbindende Beschlüsse des BDRG betrifft und somit ist das Bundesehrengericht zuständig.

Des Weiteren dürfte die Frage zu klären sein, ob ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt.

Spätestens mit der Ergänzungsschrift der Kläger ist zutreffend dargelegt, dass ein Rassegeflügelzüchter und Aussteller als mittelbares Mitglied des BDRG bezüglich der wirksamen Auslegung der AAB betroffen ist. Es liegt ein Rechtsschutzbedürfnis vor.

Bezüglich des weiteren Verfahrens haben die Kläger mit Schreiben der Zusammensetzung der 1. Kammer des BDRG und der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Der Beklagte hat fernmündlich durch den vertretungsberechtigten Präsidenten ebenfalls den verfahrensleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden 1. Kammer Bundesehrengericht zugestimmt.

Zur Beurteilung der Sach- und Rechtsfragen sind sodann Stellungnahmen beim VDRP e.V. und vom BZA unter dem angefordert worden.

Es sind fünf konkrete Fragen wie folgt gestellt worden:

1. Liegen Erkenntnisse vor, wann, durch wen die angegriffene Regelung in die AAB aufgenommen worden ist?
2. Liegen Erfahrungen vor, ob diese Regelung strikt eingehalten worden ist und was wird in der gegenwärtigen Praxis unter mathematischen Begriffen seitens Ihrer Organisation verstanden?
3. Können durch Feststellungen der Gewichte durch den Preisrichter und Vermerk auf der Bewertungskarte Hinweise an die Zuchten vermittelt werden, die eine Verbesserung der Zuchten nach den Vorgaben des jeweiligen Standards erwarten lassen?
4. Ist das tatsächliche Gewicht eines Tieres relevant für die Ausrichtung der Zuchten im Hinblick auf die Annäherung an die Standardvorgaben im Bezug auf Größe, Aussehen und Idealgewicht?
5. Ist aus Sicht Ihrer Organisation eine Neufassung der angegriffenen Regelungen hilfreich?  
Wenn ja, hilfreich für Preisrichter, Züchter oder den Zuchtstand der jeweiligen Rasse/Farbenschlag?

Hierauf hat der VDRP e.V. mit Schriftsatz vom ausführlich geantwortet.

Der VDRP kann keine Angaben machen, wie die streitbefangene Vorschrift in die AAB kam.

Er sieht weiter eine Gefahr darin, konkrete Gewichte auf den Bewertungskarten zu notieren, weil nach AAB VII 2a die Qualitätsbewertung aus einer in Worten gefassten Kritik und einer abschließenden Bewertungsnote mit einer Punktbewertung vorzunehmen sei. Diese werde lediglich durch Ziffer 2c ergänzt, in dem mathematische Begriffe als unzulässig erklärt werden. Es werde aber bei Kritikformulierungen durchaus auf biometrische Begriffe wie Rechteckform oder Anzahl der Handschwingen zurückgegriffen.

Bezüglich der ermittelten Gewichte wird darauf verwiesen, dass die Vorgaben im Standard Zielvorgaben seien. Diese seien immer zu interpretieren. Bei der Kritikverfassung zur Bewertung des Tieres seien exakte Tagesgewichte nur bedingt für die Verbesserung der Zuchten durch Hinweis an den Züchter geeignet. Wichtiger sei es Übergrößen und Übergewichte als Ausdruck von Ubertypisierung zu vermerken und ihnen entgegenzutreten. Hier sei der individuelle visuelle Eindruck und die Handmusterung erforderlich. Die

Einzelgewichte aus Kontrollwägungen seien nach den gegenwertigen Vorgaben aber nicht auf der Bewertungskarte zu vermerken.

Des Weiteren seien grundsätzlich Größe und Gewicht eines Tieres relevant für die Ausrichtung der Zucht. Sie seien als Komponenten der Form maßgeblich, wobei die Feststellung des Exaktgewichtes untergeordnet sei.

Er vertritt die Ansicht, dass die Auslegungsbedürftigkeit der streitbefangenen Vorschrift ein Nachteil sei und teilt mit, dass der VDRP Vorstand Auslegungshinweise erarbeiten werde und ob eine Änderung zu beantragen sei, diskutiert werden soll.

Der Bundeszuchtausschuss hat mit Schreiben geantwortet.

Dieser teilt mit, dass nach seinem Kenntnisstand Wägungen von Tieren nach begründetem Verdacht von starken Abweichungen von Mitgliedern des Bundeszuchtausschusses und Sonderrichtern in wenigen Einzelfällen durchgeführt worden seien.

Nach Verständnis des BZA ist die Zielintention der angegriffenen Norm, dass im Rahmen der Bewertung keine komplizierten nicht im alltagsgebrauchverständlichen Begriffe verwendet werden sollen, wie „Konkav“ etc. Es soll auch kein Vermessen einzelner Körperteile erfolgen. Es sei aber Bewertungspraxis, geometrische Ausdrücke, wie in vielen Standards in den Rassemerkmalen geschrieben, zu verwenden. Als Beispiele werden Würfel-, Rechteck- oder Dreiecksform zur Charakterisierung der Körperform angeführt.

Da die Bewertung von Rassegeflügel aufgrund des Standards unter Beachtung des Zuchtstandes stattfinden, und für das Körpergewicht Referenzwerte für Hahn und Henne bestehen, seien diese wohl einzubeziehen.

Für das rassetypische Erscheinungsbild, welches dem im Standard festgesetzten Merkmal nahekommen soll, sei der durch die Erfahrungswerte der Preisrichter entstehende Gesamteindruck wichtiger als objektiv festgestellte Gewichte während der Ausstellung. Es könne aber in konkreten Ausnahmefällen, wenn objektive Gründe nach Inaugenscheinnahme dazu führen, auch eine Wägung der Tiere durch die Preisrichter und die Ermittlung des Körpergewichtes sinnvoll sein. Das Vermerken des Körpergewichtes auf der Bewertungskarte bei extremen Abweichungen der Körpergröße und bei der Handbewertung festgestellten Grobeinordnung könne hilfreich sein.

Es sei aber nur ein Hilfsmittel in begründeten Einzelfällen, da eine starke Orientierung an das Gesamterscheinungsbild des Tieres Vorrang habe. Er lehnt eine generelle Wägung der Tiere ab. Eine Bewertung nach Körpergewicht und/oder – Größe ohne Schwerpunktsetzung auf Form, Typ und Hauptrassemerkmale sei abzulehnen, da dadurch eine Fehlentwicklung entstehen könne und die gewollte Gewichtung der Rassemerkmale nicht hinreichend beachtet werde.

Eine Abfassung der Kritik auf Schauen könne und müsse den Züchter mit Einbezug von Körpergröße und in Ausnahmefällen auch durch die Quantifizierung des Körpergewichtes bei der Ausrichtung der eigenen Zucht helfen. Der Bundeszuchtausschuss steht einer Änderung der streitbefangenen Vorschrift positiv gegenüber.

Des Weiteren ist der Beauftragte für Tier- und Artenschutz im BDRG e.V. um Stellungnahme gebeten worden, ob ein Wiegen während der Ausstellungen aus tierschutzrechtlichen Gründen generell oder im Einzelfall tierschutzkonform sei.

Hierauf hat der Tier- und Artenschutzbeauftragte mit Schriftsatz vom [ ] mitgeteilt, dass es Möglichkeiten des Wiegens gibt, die tierschutzkonform sind. Er fügt an, dass Wiegen während der Ausstellungen bei optisch wahrgenommener Vermutung der Über- oder Unterschreitung des Standardgewichtes durch den amtierenden Preisrichter hilfreich sein kann, damit Hinweise an die Züchter gegeben werden können, die Merkmalvariationen der einzelnen Rassen zu erhalten.

Begründung:

Der Wortlaut der angegriffenen Entscheidung AAB VII 2c Satz 1 „eine Abfassung der Kritik unter Verwendung mathematischer Begriffe ist unzulässig“ stellt für sich wörtlich genommen ein Verbot dar.

Nach Ermittlung der ständigen Praxis durch Einholung von Äußerungen des BZA und des VDRP sowie des Tierschutzbeauftragten steht für das Gericht fest, dass dieses absolute Verbot in der Praxis nicht stringent eingehalten wurde.

In der Praxis ist offensichtlich die Formulierung „Anwendung mathematischer Begriffe“ sehr weit und unterschiedlich ausgelegt worden.

Wenn zum einen keine Legaldefinition für mathematische Begriffe vorliegt und zum anderen der allgemeine Sprachgebrauch nicht unterscheidet, was genau mathematische Begriffe sind, sind geometrische Ausdrücke, die zweifellos auch als mathematische Begriffe anzusehen sind, sehr wohl unbeanstandet im Gebrauch gewesen, während Längen, Gewicht, Masse und andere Werte in Maßeinheiten nicht oder nur selten verwendet worden sind.

Sehr wohl ist aber, aus eigener Erfahrung des Gerichtes bekannt, ein Inverhältnissetzen von Körperteilen (goldener Schnitt) durchaus gängige Praxis.

Entgegen dem Wortlaut der angegriffenen Norm dürfte der Hinweis, dass eine beschreibende Bewertung gewollt ist, die dem Aussteller und Züchter in verständlicher Sprache Hinweise gibt, Ziel dieser Vorschrift gewesen sein.

Unzulässig dürften demnach nur solche mathematischen Begriffe sein, die im Alltagsgebrauch nicht oder nur äußerst begrenzt von einem beschränkten Nutzerkreis angewendet werden.

So kann der Hinweis, beispielsweise auf konkave, konvexe Formen oder ähnliche nicht Jedermann sofort eingängiger Begriffe, kontraproduktiv sein.

Insofern ist über den Wortlaut der angegriffenen Vorschrift hinaus eine Auslegung notwendig.

Dass diese Auslegung unterschiedlich ausfallen muss, liegt auf der Hand.

Die Beurteilung der Frage, ob die angegriffene Norm explizit ein Verbot des Wiegens und des Einfließens der Ergebnisse in die Bewertungsnote beinhaltet, kann nicht allein aufgrund des Wortlautes erfolgen. Bei der Beurteilung hinzuzuziehen ist die Tatsache, dass im jeweiligen Standard Gewichte nach Gramm angegeben sind.

Ratio legis der angegriffenen Norm kann also nur sein, dass unter mathematischen Begriffen, die nicht angewendet werden dürfen, Formeln oder solche Ausdrücke zu verstehen sind, die nicht allgemeinverständlich sind.

Weiter muss darunter wohl verstanden werden, dass nicht ausdrücklich gefordert wird, Gewichte festzustellen und zu notieren, sondern dass im Wesentlichen der Gesamteindruck bei der Bewertung ausschlaggebendes Kriterium ist.

Wenn der Gesamteindruck jedoch Anlass zu Zweifeln gibt, etwa weil vergleichbare Tiere nicht auf derselben Schau stehen oder aber die Handbewertung einen anderen Eindruck vermittelt, als die bloße Betrachtung, kann eine Gewichtsfeststellung dem beurteilenden Preisrichter durchaus ein geeignetes Hilfsmittel sein. Betonung liegt hier auf Hilfsmittel. Die angegriffene Norm, so die Überzeugung des Gerichtes, soll verhindern, dass die Beurteilung allein auf die Feststellung eines Gewichtes unter Vernachlässigung des Gesamterscheinungsbildes getroffen wird.

Die Vorschrift ist also so auszulegen, dass die Feststellung des exakten Gewichtes eindeutig hinter die Beurteilung des Gesamteindruckes, des Verhältnisses der verschiedenen Körperpartien und anderer Merkmale zurücktritt.

Positiv ausgedrückt ist also ein Wiegen in begründeten Grenzfällen möglich. Die Entscheidung, ob gewogen werden soll oder nicht, ist dem beurteilenden Preisrichter allein vorbehalten. Ein ausdrückliches Verbot dieses Hilfsmittel, also das Wiegen, für die Feststellung des Zuchtwertes eines Tieres heranzuziehen, kann vom Gericht nicht erkannt werden.

Ein objektiv ermittelter Wert kann auch auf der Bewertungskarte festgehalten werden, etwa „...zum Zeitpunkt der Beurteilung mit einem Gewicht von x für den Zuchtstand zu schwer/leicht...“.

Der Klageantrag zu 2 ist ebenfalls begründet.

Es obliegt nicht dem Ehrengericht, Normen des BDRG e.V. durch Rechtsprechung zu ersetzen.

Insofern kann an den BDRG nur die Aufforderung erfolgen, eine Regelungslücke, die eine weniger ausschweifende Auslegung verhindert, anzustreben.

Insofern wird im Tenor unter 4. der Hinweis gegeben, die Regelung über die Einbeziehung von Gewichten in Relation zu den anderen Rassemerkmalen bezüglich der Bewertung auf Schauen eindeutiger zu fassen.

Hierbei scheint der Hinweis, dass ein Wiegen und Notieren der Gewichte nur in Ausnahmefällen für den Preisrichter, den Aussteller und Züchter erforderlich und sinnvoll ist, an entscheidender Bedeutung gewinnen zu müssen.

Da die Klage im Wesentlichen Erfolg hat, waren die Kosten dem Beklagten nach § 26 Satz 1 EGO aufzuerlegen.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer